

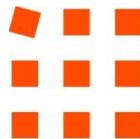
Studien- und Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Schulentwicklung

in den Fachbereichen Erziehungswissenschaft der Pädagogischen Hochschulen
Weingarten (Deutschland),
Vorarlberg (Österreich),
Graubünden (Schweiz)
St. Gallen (Schweiz),
Schaffhausen (Schweiz),
Thurgau (Schweiz),

gefördert von der



Internationale
Bodensee
Hochschule

Gliederung der Studien- und Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweck der Prüfung	3
§ 3 Hochschulgrad.....	3
§ 4 Zulassung	3
§ 5 Immatrikulation	3
§ 6 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums	4
§ 7 Studienberatung	4
§ 8 Studiengangleitung	4
§ 9 Prüfungsausschuss	4
§ 10 Prüferinnen bzw. Prüfer und Gutachterinnen bzw. Gutachter.....	5
§ 11 Masterprüfung	5
§ 12 Studienleistungen und Modulprüfungen	5
§ 13 Masterarbeit.....	6
§ 14 Ermittlung der Noten.....	6
§ 15 Ermittlung der Gesamtnote.....	7
§ 16 Wiederholung von Prüfungsteilen	8
§ 17 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien-abschlüssen	8
§ 18 Versäumnis, Rücktritt.....	9
§ 20 Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 21 Ungültigkeit der Prüfung	10
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte	10
§ 23 Zeugnis.....	10
§ 24 Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	10
§ 25 In-Kraft-Treten	11
Anlage 1: Beteiligte Hochschulen	12
Anlage 2: Zeugnisurkunden.....	13
Anlage 2a: Zeugnisurkunde (deutsch)	13
Anlage 2b: Zeugnisurkunde (englisch)	14
Anlage 3: Workload der Studierenden	15
Anlage 4: Übersicht Kompetenzbereiche, Module und Prüfungsleistungen	16
Anlage 5: Diploma Supplement (deutsch)	18
Anlage 5: Diploma Supplement (english)	27

Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Schulentwicklung (M.A.)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Schulentwicklung regelt Studium und Prüfung. Sie bezeichnet Gegenstand, Art, Umfang sowie Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und nennt die Studien- und Prüfungsleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich sind.

(2) Der berufsbegleitende Masterstudiengang wird in Kooperation der Pädagogischen Hochschulen Weingarten (Deutschland), Graubünden, Schaffhausen, des Kantons St. Gallen, Thurgau (alle Schweiz) und Vorarlberg (Österreich) (vgl. Anlage 1) durchgeführt.

(3) Mit dem Master-Studiengang werden die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses über den Hochschulabschluss eines Master of Arts (M.A.) geschaffen.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Der Studiengang bietet eine berufliche Qualifikation für den Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bildungswesen. Er schließt mit einer Masterprüfung ab. Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

(2) Durch die Masterprüfung sollen die Absolventinnen bzw. Absolventen nachweisen, dass sie sowohl die für die Arbeit in der Berufspraxis notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben als auch die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad Master of Arts (M.A.) verliehen. Darüber stellt die Pädagogische Hochschule Weingarten (Deutschland) eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache (vgl. Anlage 2) aus.

§ 4 Zulassung

Fragen der Zulassung zum Studiengang regelt die Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Masterstudiengang Schulentwicklung.

§ 5 Immatrikulation

(1) Studierende immatrikulieren sich an der Hochschule ihres Landes bzw. Kantons und üben dort die Mitgliedschaftsrechte aus. Studierende der Hochschulen Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau (alle Schweiz) und Vorarlberg (Österreich) immatrikulieren sich zusätzlich an der PH Weingarten (Deutschland). Es gelten die Regelungen der jeweiligen Zulassungs- und Immatrikulationsordnungen.

(2) Studiengebühren sind nur an der Hochschule zu entrichten, an der die Mitgliedschaftsrechte ausgeübt werden. Sozialbeiträge des Studentenwerks und der Verfassten Studierendenschaft bleiben davon unberührt.

(3) Die Beantragung einer Beurlaubung ist vom Mehrfachimmatrikulierten bzw. von der Mehrfachimmatrikulierten bei den immatrikulierenden Hochschulen vorzunehmen.

§ 6 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit in diesem Studiengang beträgt einschließlich der Fertigstellung der Masterarbeit vier Semester. Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Masterprüfung bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.

(2) Mutterschutz und Elternzeit werden in vollem gesetzlichem Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit.

(3) Studienleistungen, studienbegleitende Modulprüfungen und die Masterarbeit werden in Credit Points (ECTS-P) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System berechnet. Ein ECTS-P entspricht einer Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden.

Der Umfang des Studiums beträgt 90 ECTS-P. Es sieht einen Workload von 2700 Stunden (h) vor, der in Präsenzzeiten, Selbstlernzeiten und Praxisanteilen unterteilt ist. Eine Übersicht über den Workload der Studierenden findet sich in Anlage 3.

(4) Der Studiengang ist in acht Kompetenzbereiche gegliedert. Die Kompetenzbereiche umfassen insgesamt 13 Module (vgl. Anlage 4).

(5) Die Lehrveranstaltungen bauen sowohl inhaltlich als auch mit Bezug auf die im Studium zu erwerbenden Kompetenzen aufeinander auf. Sie sind in der Abfolge zu absolvieren, wie dies in Anlage 4 festgelegt ist.

§ 7 Studienberatung

Die Studierenden können bei Fragen bezüglich des Studiums die allgemeine Studienberatung der Pädagogischen Hochschule Weingarten nutzen. Darüber hinaus berät die Studiengangleitung bzw. Co-Leitung bei studiengangspezifischen Fragestellungen. Bei Fragen bezüglich einzelner Module findet die Beratung durch die Modulverantwortlichen statt.

§ 8 Studiengangleitung

Die Studiengangleitung besteht aus einer Leiterin bzw. einem Leiter und einer stellvertretenden Leiterin bzw. einem stellvertretenden Leiter. Diese Studiengangleitung und die Co-Leitung stammen aus zwei unterschiedlichen der insgesamt sechs beteiligten Hochschulen. Die Rektoren bzw. Rektorinnen der beteiligten Hochschulen entscheiden mehrheitlich über die Besetzung der Studiengangleitungs- bzw. Co-Leitungsstellen. Studiengangleitung und Co-Leitung können gleichzeitig auch Modulverantwortliche sein.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus der Studiengangleiterin bzw. dem Studiengangleiter und seinem bzw. ihrem Vertreter zusammen. Der Prüfungsausschuss entscheidet einstimmig.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Prüfungen rechtmäßig durchgeführt werden. Er stellt sicher, dass die gesetzlichen Grundlagen der Pädagogischen Hochschule Weingarten eingehalten werden. Er berichtet der Rektorin bzw. dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten und den Modulverantwortlichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. Die Pädagogische Hochschule Weingarten führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zulassung zur Masterarbeit.

(4) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal im Jahr.

§ 10 Prüferinnen bzw. Prüfer und Gutachterinnen bzw. Gutachter

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt in der Regel Dozierende des Studienganges als Prüferinnen bzw. Prüfer.

(2) Für die Bewertung der Masterarbeit werden durch den Prüfungsausschuss eine Erstgutachterin bzw. ein Erstgutachter und eine Zweitgutachterin bzw. ein Zweitgutachter bestellt. Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter ist für die Betreuung der Arbeit zuständig. Sie bzw. er ist Mitglied einer der beteiligten Hochschulen. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter kann einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören.

§ 11 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus zwölf studienbegleitenden Modulprüfungen und der Mastermodulprüfung (Masterarbeit).

(2) Studienbegleitende Modulprüfungen sowie die Masterarbeit werden entsprechend § 14 benotet. Prüfungsleistungen sind dann bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) benotet wurden. Die Note der Masterprüfung wird aus den Einzelleistungen der Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit errechnet.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jede der insgesamt zwölf studienbegleitenden Modulprüfungen und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wurden.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den ungerundeten Durchschnittsnoten für alle erbrachten studienbegleitenden Modulprüfungen und der ungerundeten Durchschnittsnote für die Masterarbeit. Zur Ermittlung der Gesamtnote wird mit der Anzahl der erworbenen ECTS-Punkte gewichtet: Die Note für die Masterarbeit wird mit dem Faktor 20, die Note für eine studienbegleitende Modulprüfung wird mit dem entsprechenden ECTS-Punkte-Faktor (vgl. Tabelle unter § 15) gewichtet. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt entsprechend § 15.

(5) Alle Prüfungsleistungen sind in der Regel in deutscher Sprache zu erbringen.

§ 12 Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen beziehen sich auf Inhalte des jeweiligen Moduls. Darüber stellt die bzw. der Modulverantwortliche oder die bzw. der verantwortliche Lehrende einer Einzelveranstaltung einen Nachweis mit der Angabe der Benotung entsprechend § 14 und der entsprechenden ECTS-Punkte aus.

(2) Die zuständige Dozentin bzw. der zuständige Dozent beurteilt die entsprechenden Studienleistungen.

§ 13 Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer während des Semesters, in dem die Zulassung zur Masterarbeit beantragt wird, ordnungsgemäß eingeschrieben ist und die Prüfungen in den Modulen SE I und II, BM I und II, EV I und II, UE I, EM und BC I (vgl. Anlage 4) bestanden hat. Das Thema wird dem akademischen Prüfungsamt vom Prüfungsausschuss vorgeschlagen.

(2) Die Anmeldung der Masterarbeit ist frühestens nach Abschluss der in § 13 Absatz (1) genannten Modulprüfungen und spätestens am letzten Tag des vierten Studienseesters bzw. des fünften Studienseesters, falls die Verlängerungsmöglichkeit um ein weiteres Studienseester in Anspruch genommen wird, vorzunehmen. Nach Anmeldung ist die Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten abzuschließen. Über eine Verlängerung von höchstens drei Monaten entscheidet in begründeten Ausnahmefällen der Prüfungsausschuss.

(3) In der Masterarbeit soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine Arbeit mit Bezug zum Praxisfeld in Bereichen der Schulentwicklung entsprechend wissenschaftlicher Methoden anzufertigen.

(4) Die Masterarbeit wird als Einzelarbeit angefertigt.

(5) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass die bzw. der Studierende die Arbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und wissenschaftliche Texte oder Daten nicht unbefugt verwendet hat.

(6) Die Masterarbeit ist im Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten in 3 Exemplaren in schriftlicher Form abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist im Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten aktenkundig zu machen. Den beiden Gutachtern bzw. Gutachterinnen geht zum selben Zeitpunkt je ein Korrektorexemplar zu. Sie haben die Arbeit in der Regel innerhalb von 12 Wochen nach ihrer Abgabe zu benoten.

§ 14 Ermittlung der Noten

(1) Der Workload hat keinen Einfluss auf die dafür zu vergebende Note. Diese richtet sich ausschließlich nach der Qualität einer Prüfungsleistung.

(2) Über die Masterarbeit sind schriftliche Gutachten zu erstellen, die von den Gutachtern bzw. Gutachterinnen zu unterzeichnen sind. Können sich die beiden Gutachter bzw. Gutachterinnen nicht auf eine Note einigen, so wird ein Drittgutachter bzw. eine Drittgutachterin hinzugezogen. Zur Ermittlung der Endnote wird der Mittelwert aus den drei Noten gebildet.

(3) Für die Benotung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden. Zur Differenzierung können Zwischennoten gebildet werden, wobei keine Note besser als 1,0 und keine schlechter als 5,0 erteilt werden darf. (siehe Tabelle unter Abs. 4).

(4) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. Die Noten lauten:

Zehntelnote	Note	Bezeichnung	Übersetzung
1,0 – 1,49	1,0	sehr gut	Very Good
1,5 – 2,49	2,0	gut	Good
2,5 – 3,49	3,0	befriedigend	Satisfactory
3,5 – 4,49	4,0	ausreichend	Sufficient
4,5 – 5,0	5,0	mangelhaft	Fail

(5) Zusätzlich wird eine relative Note vergeben, die für die besten 10 % einer Kohorte ein A, für die nächsten 25 % ein B, für die nächsten 30 % ein C, für die nächsten 25 % ein D und für die letzten 10 % ein E vorsieht. Die Pädagogische Hochschule Weingarten wird nach der dritten Kohorte dieser Studien- und Prüfungsordnung relative Noten ausbringen.

Prozentsatz	ECTS-Grade	ECTS-Bezeichnung	Übersetzung
10%	A	Excellent	Hervorragend
25%	B	Very Good	Sehr Gut
30%	C	Good	Gut
25%	D	Satisfactory	Befriedigend
10%	E	Sufficient	Ausreichend

§ 15 Ermittlung der Gesamtnote

Die Gesamtnote wird nach folgender Gewichtung berechnet:

Modul	Prüfungsleistungen	ECTS	Gewichtungsfaktor
Schulentwicklung I	Klausur/60	5	5
Bildungsmanagement I	Lerntagebuch	5	5
Evaluation I	Hausarbeit	5	5
Unterrichtsentwicklung I	Hausarbeit	5	5
Beratung I	Hausarbeit	5	5
Empirische Methoden	Klausur/60	5	5
Schulentwicklung II	Hausarbeit	5	5
Bildungsmanagement II	Hausarbeit	5	5
Evaluation II	Hausarbeit	5	5
Unterrichtsentwicklung II	Hausarbeit	5	5
Beratung II	Präsentation	5	5
Praxismodul	Portfolio und Bericht	15	15
Mastermodul	Masterarbeit	20	20

Die Endnote errechnet sich aus der Summe der Noten jeder Prüfungsleistung multipliziert mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor geteilt durch 90: \sum (Noten der Modulprüfungen x Gewichtungsfaktor: 90 = Endnote)

§ 16 Wiederholung von Prüfungsteilen

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „mangelhaft“ benotet wurde, einmal wiederholt werden. Das neue Thema wird in angemessener Frist, i.d.R. innerhalb von drei Monaten nach Benotung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden, so ist der bzw. dem Studierenden von der bzw. dem Modulverantwortlichen eine angemessene Wiederholungsmöglichkeit einzuräumen. Die bzw. der Studierende wird unmittelbar nach der nicht bestandenen Modulprüfung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. Bei Versäumnis dieses Termins wird die Prüfung als nicht bestanden bewertet. Bei dreimaligem Nichtbestehen ist diese Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Macht die bzw. der zu Prüfende glaubhaft, dass sie bzw. ihm aus ihr bzw. ihm nicht zu verantwortenden Gründen (z.B. Krankheit) nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr bzw. ihm zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 17 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Weingarten erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg des Antragstellers / der Antragstellerin bei Fortsetzung des Studiums gefährden würden.

(2) Vereinbarungen und Abkommen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für den Antragsteller / die Antragstellerin günstiger sind.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die anerkannte Leistung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Anderenorts erbrachte Leistungen werden im Diploma Supplement stets mit dem Vermerk „angerechnet“ gekennzeichnet.

(4) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Der Antragsteller / die Antragstellerin hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.

(5) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrages auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(6) Über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Modulprüfung gilt als mit „mangelhaft“ benotet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe nicht zu einem Prüfungstermin erscheint oder nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die sie bzw. er zu verantworten hat, von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen den Prüfenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; anderenfalls gilt die betreffende Modulprüfung als mit „mangelhaft“ benotet. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Stunden vor Prüfungsbeginn telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine schriftliche Absage vorgelegt wurde.

(3) Wird bei einer Modulprüfung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „mangelhaft“ benotet. Abs. 2 gilt entsprechend. Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests durch die Prüfenden hinausgeschoben.

§ 19 Schutzvorschriften

(1) Auf Antrag der Studierenden sind Mutterschutzfristen zu berücksichtigen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz festgelegt sind. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann jedoch durch die Mutterschutzfrist nicht unterbrochen werden. Im Falle des Mutterschutzes gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. Nach Ablauf der Mutterschutzfrist erhält die Studierende ein neues Thema.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die bzw. der Studierende muss spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen. Er teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden unverzüglich mit. Abs.1 Sätze 4 bis 6 finden Anwendung.

§ 20 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Hat der Prüfling das Ergebnis einer Modulprüfung sowie die Masterarbeit durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch unbefugte Verwertung wissenschaftlicher Texte bzw. Daten beeinflusst oder versucht zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht „ausreichend“ benotet. Eine Modulprüfung kann gemäß § 16 wiederholt werden. Die Masterarbeit kann nicht wiederholt werden.

Die Entscheidungen nach Satz 1 treffen die Prüfenden nach Anhörung des Prüflings. Darüber ist der Prüfungsausschuss zu informieren.

(2) Eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit nicht „ausreichend“ bewertet.

§ 21 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht (§ 20) und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungen für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Prüfling ist vor einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss zu hören.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Prüfungszeugnis oder eine Bescheinigung nach § 21 Abs. 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

Dem Prüfling wird nach der bestandenen Masterprüfung auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die Prüfungsprotokolle und die Gutachten gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (vgl. Anhang, Anlage 2).

(2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Wechsel oder bei frühzeitiger Beendigung des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.

§ 24 Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang *Schulentwicklung* ist an der Pädagogischen Hochschule Weingarten sowie an den kooperierenden Pädagogischen Hochschulen (vgl. Anhang, Anlage 1) bekannt zu machen.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, den 12.12.2014

gez.
Prof. Dr. Werner Knapp
Rektor Pädagogische Hochschule Weingarten

Anlage 1: Beteiligte Hochschulen

Pädagogische Hochschule Weingarten
Kirchplatz 2
D - 88250 Weingarten

Pädagogische Hochschule Vorarlberg
Liechtensteinerstr. 33-37
A-6800 Feldkirch

Pädagogische Hochschule Graubünden
Scalärastrasse 17
CH - 7000 Chur

Pädagogische Hochschule Schaffhausen
Ebnetstrasse 80
CH - 8200 Schaffhausen

Pädagogische Hochschule St. Gallen
Stella Maris
CH - 9400 Rorschach

Pädagogische Hochschule Thurgau
Hafenstrasse 50d
CH - 8280 Kreuzlingen

Anlage 2: Zeugnisurkunden

Anlage 2a: Zeugnisurkunde (deutsch)



Pädagogische
Hochschule Weingarten

Die Pädagogische Hochschule Weingarten verleiht

Frau / Herrn

geboren am _____ in _____

den Hochschulgrad eines

Master of Arts (M.A.) .

Die Prüfung wurde nach der Studien- und Prüfungsordnung für den

Master-Studiengang *Schulentwicklung*

vom X.X. 2014

mit der **Gesamtnote**

bestanden.

Weingarten, den _____

Rektor(in)

(Siegel der Pädagogischen Hochschule
Weingarten)



PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE GRAUBÜNDEN
ALTA SCUOLA PEDAGOGICA DEI GRIGIONI
SCOLA AITA DA PEDAGOGIA DAL GRISCHUN

phGR

ph | sh

PH^{SG}

Pädagogische Hochschule
des Kantons St. Gallen

Pädagogische Hochschule Thurgau.
Lehre Weiterbildung Forschung



Anlage 2b: Zeugnisurkunde (englisch)



The University of Education Weingarten

hereby awards

Ms./Mr.

born _____ in _____

the degree

Master of Arts (M. A.).

In accordance with the study and examination regulations the Masterprogramme in “School Development”

from the xxxx 2014

the overall grade of

was achieved.

Weingarten, den _____

Rektor(in)

(Seal of the University of Education
Weingarten)



PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE GRAUBÜNDEN
ALTA SCUOLA PEDAGOGICA DEI GRIGIONI
SCOLA ALTA DA PEDAGOGIA DAL GRISCHUN

phGR

ph | sh

PH^{SG}

Pädagogische Hochschule
des Kantons St.Gallen

Pädagogische Hochschule Thurgau.
Lehre Weiterbildung Forschung



Anlage 3: Workload der Studierenden

Modul Nr.	Modul	ECTS	h	Präsenz in h	Selbstlernzeit in h			Präsenz in d	Selbstlernzeit in d		
						davon Praxis	davon Prüfung			davon Praxis	davon Prüfung
1	Schulentwicklung I	5	150	40	110	62,5	47,5	5	13,75	7,8	5,9
2	Bildungsmanagement I	5	150	40	110	62,5	47,5	5	13,75	7,8	5,9
3	Empirische Methoden	5	150	40	110	62,5	47,5	5	13,75	7,8	5,9
4	Evaluation I	5	150	40	110	62,5	47,5	5	13,75	7,8	5,9
5	Unterrichtsentwicklung I	5	150	40	110	62,5	47,5	5	13,75	7,8	5,9
6	Beratung / Coaching I	5	150	40	110	62,5	47,5	5	13,75	7,8	5,9
7	Schulentwicklung II	5	150	40	110	62,5	47,5	5	13,75	7,8	5,9
8	Bildungsmanagement II	5	150	40	110	62,5	47,5	5	13,75	7,8	5,9
9	Evaluation II	5	150	40	110	62,5	47,5	5	13,75	7,8	5,9
10	Unterrichtsentwicklung II	5	150	40	110	62,5	47,5	5	13,75	7,8	5,9
11	Beratung / Coaching II	5	150	40	110	62,5	47,5	5	13,75	7,8	5,9
12	Praxismodul	15	450	8	442	346	96	1	55,25	43,25	12
13	Masterarbeit	20	600	8	592	0	592	1	74	0	74
Summe		90	2700	456	2244	1033,5	1210,5	57	~280	~129	~151

Anlage 4: Übersicht Kompetenzbereiche, Module und Prüfungsleistungen

Kompetenzbereich	Modul (Kürzel)	Modul -Nr.	ECTS Punkte	Prüfungsleistung	Themenbereiche	Semesterlage
Schul-entwicklung	Schulentwicklung I (SE I)	1	5	Klausur / 60	Wissenschaftliche Modelle und empirische Befunde zu Schulentwicklung Schulentwicklung und ihre Steuerung im nationalen und internationalen Kontext	1
	Schulentwicklung II (SE II)	7	5	Hausarbeit	Qualitätsentwicklung und Changemanagement Konflikte in Entwicklungsprozessen	2
Bildungs-management	Bildungsmanagement I (BM I)	2	5	Lerntagebuch	Konzepte und Grundsätze von Organisation und Organisationsentwicklung Führung von und in Bildungsorganisationen	1
	Bildungsmanagement II (BM II)	8	5	Hausarbeit	Personalentwicklung und –management Projektmanagement einschließlich Öffentlichkeitsarbeit	3
Empirische Methoden	Empirische Methoden (EM)	3	5	Klausur / 60	Wissenschaftliche Texte verfassen Qualitative und quantitative Forschungsdesigns	1
Evaluation	Evaluation I (EV I)	9	5	Hausarbeit	Arten, Funktionen und Standards von Evaluationen Datenerhebung und Designs von Evaluation	2
	Evaluation II (EV II)	4	5	Hausarbeit	Methoden der Evaluation Auswertung, Interpretation und Erarbeiten von Konsequenzen	1
Unterrichts-entwicklung	Unterrichtsentwicklung I (UE I)	5	5	Hausarbeit	Unterrichtsqualität Prozessgestaltung in der Qualitätsentwicklung von Unterricht	2
	Unterrichtsentwicklung II (UE II)	10	5	Hausarbeit	Umgang mit Heterogenität, Diagnose und Förderung Adaptives und kompetenzorientiertes Unterrichten	3
Beratung / Coaching	Beratung / Coaching I (BC I)	6	5	Hausarbeit	Lerncoaching Mentoring und Kollegiale Beratung	2

	Beratung / Coaching II (BC II)	11	5	Präsentation	Organisationsberatung Coaching, Supervision	3
Praxisorientierte Projektarbeit	Praxismodul	12	15	Portfolio und Bericht	Praktikum Projekt	1 - 4
Masterarbeit	Masterarbeit (Ma)	13	20	Masterarbeit		3+4

Anlage 5: Diploma Supplement (deutsch)

Pädagogische Hochschule Weingarten

Diploma Supplement

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION
1.1 Familienname / 1.2 Vorname
1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden
2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION
2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)
Masterstudiengang Schulentwicklung, Master SE
Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)
Master of Arts, M.A.
2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation
Module: 1. Schulentwicklung I 2. Bildungsmanagement I 3. Empirische Methoden 4. Evaluation I 5. Unterrichtsentwicklung I 6. Beratung / Coaching I 7. Schulentwicklung II 8. Bildungsmanagement II 9. Evaluation II 10. Unterrichtsentwicklung II 11. Beratung / Coaching II 12. Praxismodul 13. Masterarbeit
2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat
Pädagogische Hochschule Weingarten (gegr. 1949)
Status (Typ/Trägerschaft)
Pädagogische Hochschule/ University of Education - Staatliche Trägerschaft des Landes Baden-Württemberg, BR Deutschland

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat
Pädagogische Hochschule Weingarten in Kooperation mit den Pädagogischen Hochschulen Vorarlberg (A), Graubünden (CH), St. Gallen (CH), Schaffhausen (CH), Thurgau (CH).
Status (Typ, Trägerschaft)
[wie oben / wie oben]
2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)
Deutsch

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION
3.1 Ebene der Qualifikation
Zweiter berufsqualifizierender Hochschulabschluss (postgradualer Studiengang mit abschließender Masterarbeit (15 ECTS – Anrechnungspunkte/credits = CR, ECTS-Qualifikationsstufe II)
3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)
4 Semester
3.3 Zugangsvoraussetzungen
Für alle drei beteiligten Länder: Schweiz, Österreich und Deutschland gilt i.d.R.:
1. Qualifizierter Hochschulabschluss für Teilnehmer aus
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Deutschland: erstes und zweites Staatsexamen für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real-, Sonderschulen, beruflichen Schulen oder an Gymnasien oder Magisterabschluss oder grundständiger Diplomstudiengang für Pädagogik, Psychologie oder Soziologie. ▪ der Schweiz: Bachelor oder Master an einer Pädagogischen Hochschule oder Lizentiat oder Fachhochschuldiplom. ▪ Österreich: Diplompädagogik ohne Hochschulabschluss: Volksschule, Hauptschule, Sonderschule + vertiefte oder qualifizierende Weiterbildung oder Magisterium: Allgemeinbildende höhere Schule, Allgemeinbildende Schule an Universitäten, sowie Pädagogik, Psychologie., Soziologie
2. Drei Jahre Berufserfahrung (ohne Anrechnung des Vorbereitungsdienstes)
3. Formloser Nachweis eines Zugangs zum Praxisfeld, z.B. zu einer Schule (um kleinere Projekte im Rahmen des Studiums durchführen zu können).
Den Bewerbungsunterlagen sind zudem genaue Hinweise über besuchte und selbst geleitete Qualifizierungsmaßnahmen (z.B. Fortbildungen) beizufügen.
4. ANGABEN ZUM INHALT UND DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN
4.1 Studienform
Teilzeitstudium (berufsbegleitend) inkl. Präsenzzeiten, Selbstlernzeiten (Bearbeitung von Fachliteratur, Arbeitsgruppen, E-Learning, Praxisanteile sowie Präsenzvorbereitung)
4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen

Der M.A.-Abschluss erfordert das Erreichen von 90 ECTS-Anrechnungspunkten. Hierzu gehört auch die Anfertigung einer anwendungsbezogenen und empirisch orientierten Abschlussarbeit (Masterarbeit: 20 ECTS, Bearbeitungszeitraum: 6 Monate)

Die Leistungsnachweise sind vollständig und in allen Bereichen des Studiums zu erbringen (Studienleistungen, Praxisanteile und Prüfungsleistungen). Leistungsnachweise werden durch Klausuren, Portfolios, schriftlichen Hausarbeiten und Kolloquien erworben. Nicht bestandene Prüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.

Der Abschluss qualifiziert die Studierenden dazu, in den Berufsfeldern der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bildungswesen anstehende Aufgaben professionell wissenschaftlich zu bearbeiten und zu lösen.

Die Absolventinnen und Absolventen

- sind fähig, unter Bezugnahme auf wissenschaftliche Konzepte und in Anwendung professioneller Verfahren Entwicklungsprozesse an Schulen zu initiieren, zu begleiten, zu unterstützen und zu evaluieren.
- können Schulen unter Einbezug verschiedener Perspektiven und Daten zu analysieren und Empfehlungen für ihre weitere Entwicklung zu formulieren und den weiteren Schulentwicklungsprozess zu begleiten.
- können Schulen in der Lösung komplexer Probleme in Bezug auf Schulentwicklung, Unterrichtsentwicklung, Teamentwicklung, Personalentwicklung und Evaluation beraten und unterstützen.
- können Aufgaben des Personalmanagements identifizieren und angemessene Führungsstrategien verfolgen.
- gewinnen im Studiengang Expertise in den Bereichen Schulentwicklung, Unterrichtsentwicklung und Evaluation.

Der Studiengang folgt einer wissenschaftsorientierten und anwendungsbezogenen Ausrichtung.

Für die einzelnen Kompetenzbereiche gilt folgendes Qualifikationsprofil:

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Der Studiengang bietet ein ausgewogenes Verhältnis von Modulen in den Kompetenzbereichen

- A Schulentwicklung
- B Bildungsmanagement
- C Empirische (Forschungs-)Methoden
- D Evaluation
- E Unterrichtsentwicklung
- F Beratung / Coaching
- G praxisorientiertes Projekt
- H Masterarbeit

Gegenstand der im letzten Studiengangssemester zu erstellenden Masterarbeit ist i.d.R. ein Thema aus dem Bereich schulentwicklungsbezogener Forschungsfragen. Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache vorgelegt.

Module und thematische Schwerpunkte

1. Schulentwicklung I
 - Wissenschaftliche Zugänge zu Schulentwicklung
 - Schulentwicklung und ihre Steuerung im nationalen und internationalen Kontext
2. Bildungsmanagement I
 - Konzepte und Grundsätze von Organisation und Organisationsentwicklung
 - Führung von und in Bildungsorganisationen
3. Empirische Methoden
 - Wissenschaftliche Texte verfassen
 - Qualitative und quantitative Forschungsdesigns
4. Evaluation I
 - Arten, Funktionen und Standards von Evaluationen
 - Datenerhebung und Designs von Evaluation
5. Unterrichtsentwicklung I
 - Unterrichtsqualität
 - Prozessgestaltung in der Qualitätsentwicklung von Unterricht
6. Beratung / Coaching I
 - Lerncoaching
 - Mentoring und Kollegiale Beratung
7. Schulentwicklung II
 - Qualitätsentwicklung und Changemanagement
 - Konflikte in Entwicklungsprozessen
8. Bildungsmanagement II
 - Personalentwicklung und –management
 - Projektmanagement einschließlich Öffentlichkeitsarbeit
9. Evaluation II
 - Methoden der Evaluation
 - Auswertung, Interpretation und Erarbeiten von Konsequenzen
10. Unterrichtsentwicklung II
 - Umgang mit Heterogenität, Diagnose und Förderung
 - Adaptives und kompetenzorientiertes Unterrichten
11. Beratung / Coaching II
 - Organisationsberatung
 - Coaching, Supervision
12. Praxismodul
 - Praktikum und Projekt
13. Masterarbeit

Eine vollständige Aufstellung der belegten Module und erbrachten Prüfungsleistungen einschließlich der Noten sind dem Prüfungszeugnis zu entnehmen. Das Prüfungszeugnis weist die Ergebnisse der modulweise abgelegten Abschlussprüfung sowie das Thema der Abschlussarbeit und deren Bewertung aus.

4.3 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten																											
<p>Allgemeines Notensystem (vgl. 8.6) sowie ECTS-Notensystem (vgl. §§13, 14)</p> <p>Für die Benotung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfern zur Differenzierung um 0,5 erhöht oder erniedrigt werden können (siehe Tabelle unten). Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.</p> <p>Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. Die Noten lauten:</p>																											
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Zehntelnote</th> <th>Note</th> <th>Bezeichnung</th> <th>Übersetzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1,0 – 1,49</td> <td>1,0</td> <td>sehr gut</td> <td>Very Good</td> </tr> <tr> <td>1,5 – 2,49</td> <td>2,0</td> <td>gut</td> <td>Good</td> </tr> <tr> <td>2,5 – 3,49</td> <td>3,0</td> <td>befriedigend</td> <td>Satisfactory</td> </tr> <tr> <td>3,5 – 4,49</td> <td>4,0</td> <td>ausreichend</td> <td>Sufficient</td> </tr> <tr> <td>4,5 – 5,0</td> <td>5,0</td> <td>mangelhaft</td> <td>Fail</td> </tr> </tbody> </table>				Zehntelnote	Note	Bezeichnung	Übersetzung	1,0 – 1,49	1,0	sehr gut	Very Good	1,5 – 2,49	2,0	gut	Good	2,5 – 3,49	3,0	befriedigend	Satisfactory	3,5 – 4,49	4,0	ausreichend	Sufficient	4,5 – 5,0	5,0	mangelhaft	Fail
Zehntelnote	Note	Bezeichnung	Übersetzung																								
1,0 – 1,49	1,0	sehr gut	Very Good																								
1,5 – 2,49	2,0	gut	Good																								
2,5 – 3,49	3,0	befriedigend	Satisfactory																								
3,5 – 4,49	4,0	ausreichend	Sufficient																								
4,5 – 5,0	5,0	mangelhaft	Fail																								
4.5 Gesamtnote																											
<p>Die Endnote errechnet sich aus der Summe der Noten jeder Prüfungsleistung multipliziert mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor geteilt durch 90: \sum (Noten der Modulprüfungen x Gewichtungsfaktor): 90 = Endnote)</p> <p>5 Benotungsgrade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4) und „Mangelhaft“ (5). Leistungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens „Ausreichend“ (4,0) benotet wurden.</p>																											
5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION																											
5.1 Zugang zu weiterführenden Studien																											
Der erworbene akademische Grad Master of Arts (M.A.) (ECTS-Qualifikationsstufe II) qualifiziert für die Aufnahme einer Promotion (vgl. Kap. 8.5)																											
5.2 Beruflicher Status																											
Der Abschluss qualifiziert für Berufsfelder in der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bildungswesen. Mit dem Abschluss ist keine Laufbahnbefähigung für den Schuldienst verbunden. Bereits erworbene Qualifikationen für den Schuldienst sind nicht berührt.																											
6. WEITERE ANGABEN																											
6.1 Weitere Angaben																											
Der Studiengang wurde am ... von der Akkreditierungsagenturakkreditiert.																											
7. ZERTIFIZIERUNG																											
Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:																											
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Urkunde über die Verleihung des Grades M.A. vom [Datum] ▪ Prüfungszeugnis vom [Datum] ▪ Transkript vom [Datum] 																											
Anmerkung: Beglaubigende Stelle für diese öffentliche Urkunde ist das Zentrale Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten, Kirchplatz 2 88250 Weingarten																											

Datum der Zertifizierung:

Leiter des Zentralen Prüfungsamtes

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM¹

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von unterschiedlichen Arten von Hochschulen angeboten.

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.
- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf verwaltungswissenschaftliche, ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.
- *Berufsakademien*: Berufsakademien bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln

einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

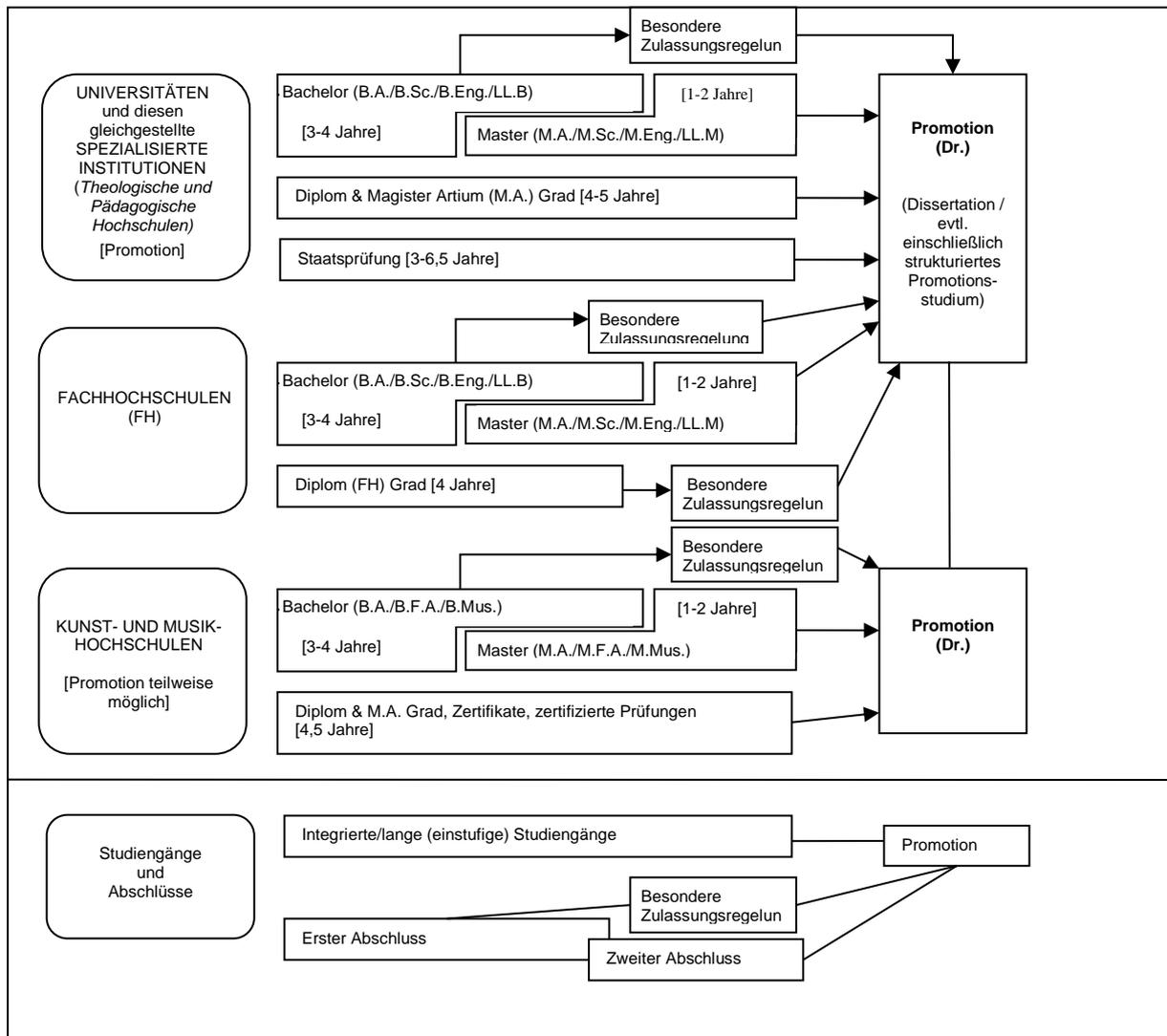
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3
Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.² Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.³

Tab. 8.1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{iv}

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.
- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit, oder einem postgradualen Studiengang an einer Universität, einer Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht. oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Absolventen / Absolventinnen von Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulabsolventen / -absolventinnen sowie Absolventen / Absolventinnen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg können zugelassen werden.. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln die Zulassung zur Promotion. Im Übrigen gilt die Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „mangelhaft“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.6 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.7 Informationsquellen in der Bundesrepublik

Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

„Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

„Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

Anlage 5: Diploma Supplement (english)

Pädagogische Hochschule Weingarten
University of Education
Diploma Supplement

1. Information identifying the holder of the qualification
1.1 Surname / 1.2 First Name
1.3 Birthday, Place of Birth, Country of Birth
1.4 Student Identification Number

2. Information identifying the qualification
2.1 Description of the Qualification (complete description and abbreviation)
Master of School Development, Master SE
Description of Title (complete description and abbreviation)
Master of Arts, M.A.
2.2 Fields of Study
Module: <ol style="list-style-type: none">1. School Development I2. Education Management I3. Empirical Methods4. Evaluation I5. Curriculum Development I6. Counselling / Coaching I7. School Development II8. Education Management II9. Evaluation II10. Curriculum Development II11. Counselling / Coaching II12. Field Experience13. Master Thesis
2.3 Institution Awarding Qualification
Pädagogische Hochschule Weingarten / University of Education (founded in 1949)
Status (Type/Trägerschaft)
Pädagogische Hochschule/ University of Education – holded by Land Baden-Württemberg, Germany
2.4 Institution Administering Studies

Pädagogische Hochschule Weingarten in cooperation with Pädagogische Hochschule Vorarlberg (A), Graubünden (CH), St. Gallen (CH), Schaffhausen (CH), Thurgau (CH).
Status (Type)
[same as above / same as above]
2.5 Language of Instruction and Examination
German

Date of Certification:

_____ Chair of Examination Board

3. Information on the level of the qualification
3.1 Level of Qualification
Second Tertiary degree (postgradual studies with applied practice an research thesis (20 ECTS –credits = CR, ECTS-qualification level II)
3.2 Length of Study (Required Study Time)
4 Semesters
3.3 Application Requirements
For all participating countries: Switzerland, Austria, and Germany gilt i.d.R.: 1. Accredited Tertiary Degree for participants from <ul style="list-style-type: none"> ▪ Germany: first and second Education Staatsexamen (Federal State Exam) for Elementary, Lower Secondary School, General Secondary School, Special Needs School, Vocational Schools, or Higher Secondary School or a University Magister Degree or qualifying tertiary degree in Education, Psychology or Sociology. ▪ Switzerland: Bachelor or Master at a University of Education or Licentiate or University of Technology Degree. ▪ Austria: Bachelor in Education: Elementary School, Lower Secondary School, Special Needs School + continuing education or Bachelor or Master (Magisterium, Diplom) in Education, Psychology, Sociology at a Tertiary Institution such as University 2. Three Years of Work Experience (not counting required teaching experience) 3. Informal Proof of Eligibility to work in the Field (so that participation in course projects may be completed) In your application, include copies of transcripts and certificates from institutions and courses you have attended.
4. Information identifying on the contents and results gained
4.1 Mode of study
Part-Time including attendance sessions, independent learning (working with academic texts, working in groups, E-Learning, Field Work and preparation for attendance sessions)
4.2 Program requirements/Qualification profile for the holder of the qualification

An M.A. degree involves the completion of 90 ECTS points. This includes the completion of an action research and empirically oriented Thesis. (Master Thesis: 20 ECTS, Duration: 6 Months)

Successful completion of all areas of the program, including course performance, field experience, assessments, is required. Assessments include examinations, portfolios and colloquia. Examinations may be repeated twice.

Upon completion, the degree holder is qualified to work on and solve tasks related to the field of apprenticeships, continued education and further education in education systems in a professional manner.

The degree holders

- are able to initiate, supervise, support and evaluate development processes in schools based on scientific concepts and use professional methods
- can make recommendations to schools regarding further development and can supervise the development process while considering different perspectives and data analysis
- can advise and support schools in solving complex problems regarding school development, curriculum development, team development, human resource development and evaluation
- are able to identify responsibilities in personal management and use strategies of leadership
- gain expertise in school development, curriculum development and evaluation.

The program is scientifically oriented with applied implications.

The following information provides information about the individual competences:

4.3 Program Details

- A School Development
- B Education Management
- C Empirical (Research-)Methods
- D Evaluation
- E Curriculum Development
- F Counselling and Coaching
- G Practical Oriented Project
- H Master Thesis

Master Thesis has to be completed in practically oriented topics relating to school development research. The Thesis language is German.

Modules and main contents (90 ECTS) :

1. School Development I
 - Scientific models and empirical studies on School Development
 - Regulation of Education Processes in Schools

2. Education Management I
 - Concepts and Principles of Organisation and the Organisation Process
 - Leadership from and in Education Administrations

3. Empirical Methods
 - Compiling Scientific Texts
 - Quantitative and qualitative Research Designs

4. Evaluation I
 - Types, functions and standards of Evaluation
 - Designs of Evaluations

5. Lesson Development I
 - Concepts Curriculum development
 - Exploring and Understanding the quality of teaching

6. Counselling and Coaching I
 - Coaching of students and peers
 - Content focused coaching

7. School Development II
 - Developing and Managing Quality
 - Conflict Management

8. Education Management II
 - Project Management and Public Relations
 - Personnel Development

9. Evaluation II
 - Methods
 - Interpretation of Data and Consequences

10. Curriculum Development II
 - Diversity Management
 - Teaching Competences

11. Counselling and Coaching II
 - Organisational Consulting
 - Supervision and Coaching

12. Field Experience
 - Internship, Empirical project

13. Master's Thesis

4.3 Grading scheme, grade translation and grade distribution guidance

General grading system (see 8.6) and ECTS-grading system (vgl. §§13, 14)

Examination grades follow a scale from 1.0 to 5.0, in increments of 0.5 (see table below). Overall grades are calculated according to this scale.

Only grades 1-4 are awarded on the certificate.

These grades are:

Decimal Grade	Grade	Grade (ger.)	Grade (engl.)
1,0 – 1,49	1,0	sehr gut	Very Good
1,5 – 2,49	2,0	gut	Good
2,5 – 3,49	3,0	befriedigend	Satisfactory
3,5 – 4,49	4,0	ausreichend	Sufficient
4,5 – 5,0	5,0	mangelhaft	Fail

4.5 Overall grades

The final grade is calculated by multiplying every examination grade by its coefficient weight and dividing the total by 90. The qualification is awarded to students who achieve “sufficient.”

Σ (examination grade x coefficient weight): 90 = Final Grade

5 Grading Scale (with numerical equivalent): “Very Good” (1), “Good” (2), “Satisfactory” (3), “Sufficient” (4) and “Fail” (5). Passing requires an achievement of “Sufficient” (4,0).

5. Information on the status of the qualification

5.1 Access to further study

Successful graduates Master of Arts (M.A.) (ECTS-Qualifikationsstufe II) are eligible for a doctoral program (see chapter 8.5)

5.2 Professional status conferred

Graduates of this program are qualified for fields in areas of Education including apprenticeships, continued education, and further education. This degree does not qualify the holder for a position in the teaching profession. Nor are existing teaching qualifications affected by this degree.

6. Additional Information

6.1 Additional Information

This program has been accredited by AHPGS Freiburg.

7. Certification of the supplement

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Urkunde über die Verleihung des Grades M.A. vom [Date]
- Prüfungszeugnis (Final Examination Certificate) [Date]
- Transcript [Date]

Annotation: The body of authentication of this public document is the *Central Examination Office*, Weingarten University of Education, Kirchplatz 2, 88250 Weingarten

Date of Certification:

Chair of Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI)²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

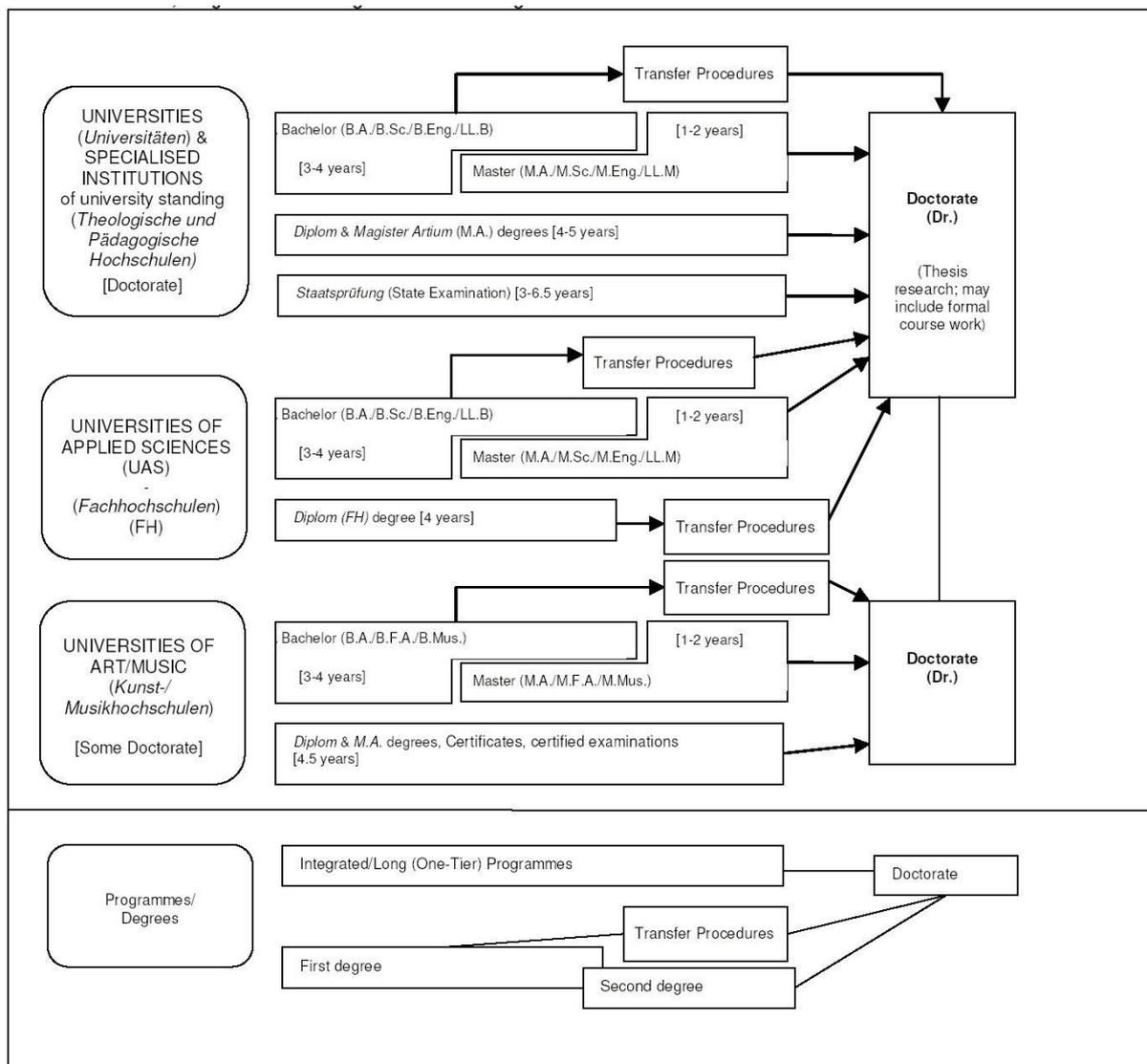
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency



8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom*- or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10. 2003, as amended on 21.4.2005)

become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004.

⁵ see note 4

⁶ see note 4

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may [in certain cases](#) apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501- 229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

³ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^{iv} Siehe Fußnote Nr. 4.

^v Siehe Fußnote Nr. 4